

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1965

Nummer 60

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20305	6. 12. 1965	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen	351
223	21. 10. 1965	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen	351
223	21. 10. 1965	Bekanntmachung der Neufassung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen	353
791	7. 12. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung von Krähen und Elstern vom 22. Dezember 1960 (GV. NW. S. 131)	355

20305

**Verordnung
zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten
des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 6. Dezember 1965**

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1024), des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578) und des § 180 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155), wird verordnet:

§ 1

Im Vorverfahren zu Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch auf

1. die Leiter
 - a) der Landesbaubehörde Ruhr
 - b) des Landesvermessungsamtes für ihre Bereiche
2. die Regierungspräsidenten
 - a) für den Bereich der Staatshochbauverwaltung
 - b) für den Bereich der Vermessungsverwaltung
3. das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen,

soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die der Widerspruch sich richtet.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Verwaltungsgerichten bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich für Fälle, in denen eine unter § 1 fallende Person Kläger oder Beklagter ist, auf die zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständigen Behörden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1965 S. 351.

223

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung
des Gesetzes über die Zuschußgewährung an
Volkshochschulen
und entsprechende Volksbildungseinrichtungen
Vom 21. Oktober 1965**

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 440) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Kulturausschuß des Landtages verordnet:

Artikel I

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 16. Juni 1954 (GS. NW. S. 441) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 1. der tatsächlich durchgeführte Arbeitsplan der letzten zwölf Monate mit Angabe der Anzahl der

Stunden und Teilnehmer bei den einzelnen Veranstaltungen sowie der Arbeitsplan für das laufende Jahr.

2. § 2 Abs. 4 Nr. 2 und 3 werden unter Nr. 2 (neu) zusammengezogen und erhalten folgende Fassung:

2. In diesem Zeitraum sollen in der Abendvolkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung in der Regel wenigstens vier allgemeinbildende Kurse mit mindestens acht Stunden oder vier Doppelstunden stattfinden. Der Kursus soll eine feste Teilnehmerzahl von wenigstens zehn Personen umfassen.

3. § 2 Abs. 4 Nr. 4 erhält unter Nr. 3 (neu) folgende Fassung:

3. Der Arbeitsplan der Heimvolkshochschule soll in der Regel wenigstens vier allgemeinbildende Kurse von einwöchiger Dauer enthalten, die der Träger der Einrichtung in eigener Verantwortung durchführt. Wochenendkurse können für das Anerkennungsverfahren berücksichtigt werden, wenn für diese Veranstaltungen ein fester Arbeitsplan vorliegt, der an wenigstens vier Wochenenden mit einem festen Teilnehmerkreis behandelt wird. Die Kurse der Heimvolkshochschule sollen eine feste Teilnehmerzahl von wenigstens zehn Personen umfassen.

4. In § 4 Abs. 1 ist an Stelle von (1. 4.—31. 3.) zu setzen: (1. Januar bis 31. Dezember).

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Heimvolkshochschulen sind bei der Berechnung des anzuerkennenden rechnungsmäßigen Fehlbedarfs die Einnahmen und Ausgaben aus dem Volkshochschulheim zu berücksichtigen. Das gilt auch für Park- und Gartenanlagen, sofern sie zum Volkshochschulheim gehören und dies vom Kultusminister anerkannt worden ist.

6. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Im Zuschußverfahren können als Personalausgaben (persönliche Verwaltungsausgaben) die Bezüge im Höchstfalle nach folgenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppen berücksichtigt werden, wobei das jeweils geltende Besoldungsgesetz oder der jeweils geltende Bundesangestelltentarifvertrag maßgebend ist:

- | | |
|--|-----------|
| a) für den beamteten pädagogischen Leiter | |
| Besoldungsgruppe | A 15 |
| b) für den als Angestellten tätigen pädagogischen Leiter | |
| Vergütungsgruppe | I BAT |
| c) für den beamteten ständigen Vertreter des pädagogischen Leiters | |
| Besoldungsgruppe | A 14 |
| d) für den als Angestellten tätigen ständigen Vertreter des pädagogischen Leiters | |
| Vergütungsgruppe | II BAT |
| e) für den beamteten Dozenten | |
| Besoldungsgruppe | A 13 |
| oder, soweit die im Dritten Besoldungsänderungsgesetz genannten Voraussetzungen für eine Regelbeförderung vorliegen, | |
| Besoldungsgruppe | A 13/A 14 |
| f) für den als Angestellten tätigen Dozenten | |
| Vergütungsgruppe | III BAT |
| in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Kultusministers bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale | |
| Vergütungsgruppe | II BAT. |

Bei Entlastungen für eine mit der Tätigkeit an der Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung nicht unmittelbar verbundene anderweitige Tätigkeit sind die Dienstbezüge oder Vergütungen um einen entsprechenden Hundertsatz zu kürzen. Im Zuschußverfahren können für Personen, die in der Verwaltung einer Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung tätig sind, als Personalausgaben (persönliche Verwaltungsausgaben) im Höchstfalle die Bezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 oder eines Angestellten nach der Vergütungsgruppe IV BAT berücksichtigt werden, sofern eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird. Die Bezüge bleiben außer Ansatz, wenn die in der Verwaltung einer Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung tätigen Personen außerdem bei der Gemeinde beschäftigt sind.

Soweit die Höchstsätze nicht in Anspruch genommen werden, sind im Zuschußverfahren nur die niedrigeren Ausgaben zu berücksichtigen.

7. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Vergütungen für nebenamtliche Leiter und Mitarbeiter des Lehrkörpers sind in der Nachweisung nur in einer Summe zu berücksichtigen und in der beizufügenden Besoldungsübersicht einzeln mit Namen, Stundenzahl und Tätigkeitsart (nicht für nebenamtliche Leiter) anzugeben. Im Zuschußverfahren sind als Vergütungen die tatsächlich gezahlten Beträge maßgebend. Sofern diese die vom Kultusminister festgesetzten Höchstbeträge übersteigen, fallen die Mehrkosten dem Unterhaltsträger zur Last.

8. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Mieten dürfen in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe eingesetzt werden.

9. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Darlehnszinsen für Baumaßnahmen, die über den Begriff der größeren baulichen Instandsetzung hinausgehen, wie Um-, Erweiterungs- und Neubauten, können berücksichtigt werden, wenn vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Abschluß des Darlehnsvertrages die Aufsichtsbehörde die Baumaßnahmen und die Darlehnsaufnahme als notwendig und angemessen anerkannt und bei Darlehnsbeträgen von mehr als 100 000,— DM der Finanzminister zugestimmt hat. Das gleiche gilt für Zinsen für Darlehen, die zum Zwecke des Erwerbs von Gebäuden für Einrichtungen der Erwachsenenbildung aufgenommen werden.

10. Dem § 7 Abs. 6 ist folgendes hinzuzufügen:

Ausgaben für Aufwendungen zur Durchführung anderer Aufgaben sind anteilmäßig auszuscheiden.

11. In § 8 Abs. 2 ist an Stelle des Datums 30. 6. zu setzen: 30. April.

12. § 9 Abs. 2 und § 10 sind gegenstandslos. In § 9 Abs. 1 wird „(1)“ gestrichen.

Artikel II

Der Kultusminister wird ermächtigt, die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 16. Juni 1954 in der Fassung des Artikels I dieser Verordnung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1965

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1965 S. 351.

223

Bekanntmachung
der Neufassung der Ersten Verordnung zur Ausführung
des Gesetzes über die Zuschußgewährung an
Volkshochschulen
und entsprechende Volksbildungseinrichtungen
Vom 21. Oktober 1965

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel II der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen — Volkshochschulgesetz — vom 21. Oktober 1965 (GV. NW. S. 351) wird nachstehend der Wortlaut der Ersten Verordnung zur Ausführung des Volkshochschulgesetzes vom 16. Juni 1954 — 1. AVOzVHSG — (GS. NW. S. 441) in der Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus der Änderungsverordnung ergibt:

Abschnitt I: Anerkennungsverfahren

§ 1

(1) Zuschüsse aus Landesmitteln können nur solchen Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen gewährt werden, die anerkannt sind.

(2) Die Anerkennung einer Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung wird auf Antrag vom Kultusminister ausgesprochen.

§ 2

(1) Anträge auf Anerkennung einer Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung sind vom Unterhaltsträger gemeinsam mit dem Leiter bei dem zuständigen Regierungspräsidenten schriftlich einzureichen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Unterhaltsträgers,
2. den Namen der Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung,
3. die Bezeichnung des Ortes zuzüglich der Nebenstellen,
4. die Benennung des Leiters unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsort und -tag und Staatsangehörigkeit sowie Angabe, ob haupt- oder nebenamtlich tätig,
5. Angabe, seit wann die Volkshochschule oder entsprechende Volksbildungseinrichtung betrieben wird.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der tatsächlich durchgeführte Arbeitsplan der letzten zwölf Monate mit Angabe der Anzahl der Stunden und Teilnehmer bei den einzelnen Veranstaltungen sowie der Arbeitsplan für das laufende Jahr,
2. bei juristischen Personen, ausgenommen bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Satzung des Unterhaltsträgers,
3. der Haushaltsplan.

(4) Für die Anerkennung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Im Laufe des Rechnungsjahres soll sich die Bildungsarbeit der Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens 15 Wochen erstrecken.
2. In diesem Zeitraum sollen in der Abendvolkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung in der Regel wenigstens vier allgemeinbildende Kurse mit mindestens acht Stunden oder vier Doppelstunden stattfinden. Der Kursus soll eine feste Teilnehmerzahl von wenigstens zehn Personen umfassen.
3. Der Arbeitsplan der Heimvolkshochschule soll in der Regel wenigstens vier allgemeinbildende Kurse von einwöchiger Dauer enthalten, die der Träger der Einrichtung in eigener Verantwortung durchführt. Wochenendkurse können für das Anerkennungsverfahren berücksichtigt werden, wenn für diese Veranstaltungen ein fester Arbeitsplan vorliegt, der an wenigstens vier Wochenenden mit einem festen Teilnehmerkreis behandelt wird. Die Kurse der Heimvolkshochschule

sollen eine feste Teilnehmerzahl von wenigstens zehn Personen umfassen.

(5) Der Regierungspräsident legt die Anträge nach Prüfung dem Kultusminister vor.

§ 3

(1) Der Anerkennungsbescheid hat zu enthalten:

- a) den Namen,
- b) den Betriebsort zuzüglich der Nebenstellen,
- c) den Unterhaltsträger, dem die Aufbringung der Personal- und Sachausgaben und die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften obliegt.

(2) Die Entscheidung des Kultusministers ist dem Unterhaltsträger zuzustellen. Anerkennungsbescheide werden im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntgemacht.

(3) Gebühren und Abgaben werden für den Bescheid nicht erhoben.

(4) Die Anerkennung ist vom Kultusminister zu versagen:

1. wenn die Volkshochschule oder entsprechende Volksbildungseinrichtung nach einjährigem Bestehen und nach Art und Umfang nicht die Gewähr der Dauer bietet,
2. wenn die geleistete Bildungsarbeit nicht den Forderungen des Abschnitts I des Gesetzes entspricht,
3. wenn die Einrichtungen nicht den allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen Anforderungen entsprechen.

(5) Die Anerkennung ist vom Kultusminister zu widerrufen, wenn sich Tatsachen ergeben, die nach Absatz 4 Ziffer 2 und 3 oder nach § 2 Abs. 4 die Versagung rechtfertigen.

(6) Wird die Anerkennung widerrufen, so sind hierüber erteilte Urkunden vom Unterhaltsträger zurückzugeben.

Abschnitt II: Zuschußverfahren

§ 4

(1) Die den Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen zu gewährenden Zuschüsse werden auf die Dauer eines Rechnungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) bewilligt.

(2) Die Zuschüsse werden auf Antrag des Unterhaltsträgers gewährt.

(3) Die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses für die einzelne Volkshochschule oder entsprechende Volksbildungseinrichtung bildet die auf Grund der Jahresrechnung nach den Bestimmungen des Kultusministers und des Finanzministers aufgestellte Nachweisung über das Abschlußergebnis nebst Haushaltsplan und Besoldungsübersicht.

§ 5

(1) Bei der Berechnung des anerkannten rechnungsmäßigen Fehlbedarfs werden die tatsächlichen Einnahmen, darunter Teilnehmergebühren, Erlös aus dem Verkauf von Vorlesungsverzeichnissen und Förderungsbeiträge von dritter Seite, zugrunde gelegt.

(2) Für Heimvolkshochschulen sind bei der Berechnung des anzuerkennenden rechnungsmäßigen Fehlbedarfs die Einnahmen und Ausgaben aus dem Volkshochschulheim zu berücksichtigen. Das gilt auch für Park- und Gartenanlagen, sofern sie zum Volkshochschulheim gehören und dies vom Kultusminister anerkannt worden ist.

§ 6

(1) Im Zuschußverfahren können als Personalausgaben (persönliche Verwaltungsausgaben) die Bezüge im Höchstfalle nach folgenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppen berücksichtigt werden, wobei das jeweils geltende Besoldungsgesetz oder der jeweils geltende Bundesangestelltentarifvertrag maßgebend ist:

- a) für den beamteten pädagogischen Leiter

Besoldungsgruppe	A 15
b) für den als Angestellten tätigen pädagogischen Leiter	
Vergütungsgruppe	I BAT
c) für den beamteten ständigen Vertreter des pädagogischen Leiters	
Besoldungsgruppe	A 14
d) für den als Angestellten tätigen ständigen Vertreter des pädagogischen Leiters	
Vergütungsgruppe	II BAT
e) für den beamteten Dozenten	
Besoldungsgruppe	A 13
oder, soweit die im Dritten Besoldungsänderungsgesetz genannten Voraussetzungen für eine Regelbeförderung vorliegen,	
Besoldungsgruppe	A 13/A 14
f) für den als Angestellten tätigen Dozenten	
Vergütungsgruppe	III BAT
in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Kultusministers bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale	
Vergütungsgruppe	II BAT.

Bei Entlastungen für eine mit der Tätigkeit an der Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung nicht unmittelbar verbundene anderweitige Tätigkeit sind die Dienstbezüge oder Vergütungen um einen entsprechenden Hundertsatz zu kürzen.

Im Zuschußverfahren können für Personen, die in der Verwaltung einer Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung tätig sind, als Personalausgaben (persönliche Verwaltungsausgaben) im Höchsthafte die Bezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 oder eines Angestellten nach der Vergütungsgruppe IV BAT berücksichtigt werden, sofern eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird. Die Bezüge bleiben außer Ansatz, wenn die in der Verwaltung einer Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung tätigen Personen außerdem bei der Gemeinde beschäftigt sind.

Soweit die Höchstsätze nicht in Anspruch genommen werden, sind im Zuschußverfahren nur die niedrigeren Ausgaben zu berücksichtigen.

(2) Beiträge zur Altersversorgung der hauptamtlichen Leiter und Mitarbeiter dürfen insoweit voll in Ansatz gebracht werden, als diese Beträge auch tatsächlich gezahlt werden.

(3) Die Dienstbezüge für die hauptamtlichen Leiter und Mitarbeiter sind in der Nachweisung gemäß § 4 Abs. 3 nur in einer Summe einzusetzen und in der beizufügenden Besoldungsübersicht aufzugliedern.

(4) Die Vergütungen für nebenamtliche Leiter und Mitarbeiter des Lehrkörpers sind in der Nachweisung nur in einer Summe zu berücksichtigen und in der beizufügenden Besoldungsübersicht einzeln mit Namen, Stundenzahl und Tätigkeitsart (nicht für nebenamtliche Leiter) anzugeben. Im Zuschußverfahren sind als Vergütungen die tatsächlich gezahlten Beträge maßgebend. Sofern diese die vom Kultusminister festgesetzten Höchstbeträge übersteigen, fallen die Mehrkosten dem Unterhaltsträger zur Last.

(5) Die in entsprechender Anwendung der für das Land geltenden tariflichen Bestimmungen zu zahlenden Vergütungen für sonstige Angestellte sowie die Löhne für Arbeiter und die auf Grund der gesetzlichen Sozialversicherung aufzuwendenden Beiträge, sind in der Nachweisung einzusetzen und in der beizufügenden Besoldungsübersicht einzeln unter Angabe des Empfängers der Vergütungsmerkmale aufzugliedern.

§ 7

(1) Die Sachausgaben (sächlichen Verwaltungsausgaben) dürfen bei allen Titeln die vom Kultusminister im einzelnen festzulegenden Höchstsätze für zuschuffähige Verwaltungsausgaben an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen nicht übersteigen. Mehrkosten fallen den Unterhaltsträgern zur Last.

(2) Mieten dürfen in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe eingesetzt werden.

(3) Darlehnszinsen für bauliche Instandsetzungen, die aus laufenden Mitteln nicht bestritten werden können, dürfen eingesetzt werden, wenn die Notwendigkeit der aufgewendeten Beträge durch die Aufsichtsbehörde und bei Darlehnsbeträgen von mehr als 100 000,— DM durch den Finanzminister anerkannt ist.

(4) Darlehnszinsen für Baumaßnahmen, die über den Begriff der größeren baulichen Instandsetzung hinausgehen, wie Um-, Erweiterungs- und Neubauten, können berücksichtigt werden, wenn vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Abschluß des Darlehnsvertrages die Aufsichtsbehörde die Baumaßnahmen und die Darlehnsaufnahme als notwendig und angemessen anerkannt und bei Darlehnsbeträgen von mehr als 100 000,— DM der Finanzminister zugestimmt hat. Das gleiche gilt für Zinsen für Darlehen, die zum Zwecke des Erwerbs von Gebäuden für Einrichtungen der Erwachsenenbildung aufgenommen werden.

(5) Für die allgemeinen Ausgaben (allgemeinen Verwaltungsausgaben) gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) Die Ausgaben nach Absatz 1 bis 5 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie mit der Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Ausgaben für Aufwendungen zur Durchführung anderer Aufgaben sind anteilmäßig auszuschneiden.

§ 8

(1) Über den Antrag auf Gewährung des Zuschusses entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die Unterhaltsträger legen dem Regierungspräsidenten bis zum 30. April jeden Jahres vor:

1. Jahresrechnung, Haushaltsplan und Besoldungsübersicht für das abgelaufene Rechnungsjahr,
2. den tatsächlich durchgeführten Arbeitsplan (Lehrplan) des abgelaufenen Rechnungsjahres mit Angabe der Anzahl der Stunden und Teilnehmer bei den einzelnen Veranstaltungen,
3. die Anforderung des Zuschußbetrages.

(3) Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben sowie die vollständige Erfassung der Einnahmen sind vom Unterhaltsträger zu versichern und, soweit es gefordert wird, besonders zu belegen. Die Abrechnung ist vom Unterhaltsträger und vom Leiter gemeinsam zu vollziehen.

(4) Unmittelbar nach Einstellung des Lehrbetriebes an einer Volkshochschule oder entsprechenden Volksbildungseinrichtung hat der Unterhaltsträger entsprechend den Bestimmungen in Absatz 2 und 3 zu verfahren.

(5) Bei allen bei der Durchführung des Zuschußverfahrens anfallenden Verwaltungsaufgaben kann das Land die Verwaltung der Unterhaltsträger unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Abschnitt III: Übergangsbestimmungen

§ 9

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen und dieser Verordnung gelten auch für bestehende Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1965

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1965 S. 353.

791

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bekämpfung von Krähen und Elstern
vom 22. Dezember 1960 (GV. NW. S. 131)
Vom 7. Dezember 1965**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), wird verordnet:

Artikel 1

In Absatz 1 der Verordnung über die Bekämpfung von Krähen und Elstern mit Gifteiern vom 22. Dezember 1960 (GV. NW. S. 131) wird die Jahreszahl „1965“ durch die Zahl „1970“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1965 S. 355.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.